

Satzung des Vereins

ökofinanz-21, Netzwerk für nachhaltige Vermögensberatung

§ 1 Name und Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "ökofinanz-21, Netzwerk für nachhaltige Vermögensberatung".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzuflen und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht des Vereinssitzes einzutragen. Nach erfolgter Eintragung führt er den Namen „ökofinanz-21 e.V., Netzwerk für nachhaltige Vermögensberatung“.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist, seine Mitglieder darin zu unterstützen, im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft im Bereich der Vermögens- und Vorsorgeberatung tätig zu sein. Der Verein will Grundsätze einer sozialen, ökologischen und kulturellen Verantwortung als Qualitätskriterien einer verantwortlichen Beratungstätigkeit weiterentwickeln und verbreiten.
- 2) Der Verein versteht sich als Diskussions- und Arbeitsforum. Er gestaltet seine Tätigkeit unabhängig von den beruflichen und geschäftlichen Betätigungen seiner Mitglieder und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die in der Vermögens- und/oder Vorsorgeberatung tätig ist und sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.
- 2) Darüber hinaus können juristische und natürliche Personen Mitglied werden, die die Tätigkeit des Vereins unterstützen wollen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- 3) Die Austrittserklärung hat gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erfolgen.
- 4) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung nach fälliger Beitragszahlung länger als drei Monate in Zahlungsverzug ist, bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- 5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidungen des Vorstands ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens drei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darstellung der Gründe, durch einen eingeschriebenen Brief, mitzuteilen.
- 6) Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung statthaft. Die Anrufung muss innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 6 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist immer jährlich im voraus fällig. Bei Vereinseintritt im laufenden Geschäftsjahr wird der Beitrag für jedes angefangene Quartal erhoben.
- 2) Der Vereinsvorstand hat das Recht, beim Vorliegen besonderer Gründe den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu vereinbaren.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- 3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:

- 1) Wahl des Vorstands.
- 2) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, die Erteilung der Entlastung sowie die Beratung und die Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins und für das nächste Geschäftsjahr.
- 3) Erlass der Beitragsordnung.
- 4) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 5) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder ein Stellvertreter.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben etwas anderes vor. Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung ist der gestellte Beschlussantrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der Stimmen nicht berücksichtigt.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung etwas anderes vorschreiben.
- 4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt hat.
- 5) Für die Wahl des Vorstands ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so findet ein dritter Wahlgang statt. Ergibt sich auch im dritten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der Stimmen nicht berücksichtigt.
- 6) Jedes Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Dazu ist für jeden Einzelfall eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die den Vertreter namentlich nennt.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern.
- 2) Der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen, bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann auf die Frist verzichtet werden.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. ein anderes Vorstandsmitglied binnen 2 Wochen eine neue Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 7) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 12 Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand ist für die ordentliche Geschäftsführung verantwortlich.
- 2) Er hat darüber und damit verbundene Aufwendungen gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen; Niederschriften

- 1) Die Beschlüsse des Vorstands, des Beirats und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Vermögen

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 16 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins einer steuerbegünstigten juristischen Person oder Körperschaft zu, deren satzungsmäßiger Zweck die Förderung des Umweltschutzes ist.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.06.2003 in Bad Salzuflen

Unterschriften der Gründungsmitglieder	Jürgen Döppeler	Karin Döppeler	Bryan Erwin Giebe
Patrick Müller	Birgit Reimerdes	Ingo Scheulen	Roswitha Schröder Scheulen

Anhang zur Satzung

Der Verein setzt seine Zielsetzung auf verschiedene Weise um:

- 1) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines aktiven Verbraucherschutzes, durch Bereitstellung von Informationsmaterial, Beantwortung von Anfragen privater wie institutioneller Investoren, Finanzinstitute, Finanzdienstleister und sonstige Geschäftspartner der Vereinsmitglieder
- 2) Darstellung im Internet
- 3) Teilnahme an Konferenzen, Kongressen und Messen
- 4) Allgemeine Pressearbeit einschließlich des Verfassens aktueller Pressemitteilungen und der Beantwortung von Medienanfragen
- 5) Stärkung des Mitgliedernetzwerkes durch Diskussionsforen, Informationsveranstaltungen, Seminare, Workshops und Vermittlung von Kontakten
- 6) Weiterbildung der Mitglieder durch entsprechende Veranstaltungen und Information der Mitglieder über aktuell relevante politische und wirtschaftliche Entwicklungen
- 7) Mitwirkung bei der Entwicklung und Sicherstellung hoher Qualitätsstandards in Aus- und Weiterbildung im Bereich der Vermögens- und Vorsorgeberatung
- 8) Mitwirkung und ggf. Initiierung wissenschaftlicher Projekte zum Thema nachhaltige Vermögensberatung sowie Unterstützung bei der Verbreitung von Forschungsergebnissen
- 9) Vertretung der Belange und Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber Anlageinstituten, Versicherungs- und Vertriebsgesellschaften sowie der Politik
- 10) Austausch und Kooperation mit Personen, Institutionen, Unternehmen und Körperschaften, soweit damit die Vereinsziele verfolgt werden